

Satzung der Gemeinde Feldkirchen
zu Ehrung von Personen, die sich um die Gemeinde Feldkirchen
besonders verdient gemacht haben

vom 20.01.1982

Die Gemeinde Feldkirchen erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung

§ 1

Die Gemeinde ehrt Personen, die sich um sie besondere Verdienste erworben haben, durch die Verleihung einer Ehrenmedaille in Gold.

§ 2

- (1) Die Ehrenmedaille besteht aus Dukatengold und hat einen Durchmesser von 40 Millimeter. Sie zeigt auf der Vorderseite des Gemeindewappen und die Umschrift „Gemeinde Feldkirchen Kreis München“. Die Rückseite zeigt die Umschrift „Feldkirchen dankt“;
- (2) Der Name des Geehrten und die Jahreszahl der Verleihung werden eingraviert.

§ 3

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmedaille sind mit ausführlicher schriftlicher Begründung an den Gemeinderat zu richten.
- (2) Die Ehrenmedaille wird durch Gemeinderatsbeschluss verliehen.
- (3) Die Verleihung ist unwiderruflich. Die Ehrenmedaille wird mit einer Urkunde durch den Bürgermeister grundsätzlich in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung überreicht.

§ 4

- (1) Der Verlust des Stimmrechts als Rechtsfolge einer Tat zieht den Verlust der Auszeichnung nach dieser Satzung nach sich. Die Ehrenmedaille und die Urkunde sind an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 5

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Feldkirchen zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Feldkirchen besonders verdient gemacht haben, vom 2. Dezember 1976 außer Kraft.

Feldkirchen, den 20. Januar 1982
Gemeinde Feldkirchen

Glöckl
1. Bürgermeister